

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 15. Dezember 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung
von Massnahmen für geringeren Energiebedarf
(KRB Energiebeiträge II)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.

§ 2

Rahmenkredit

Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.

§ 3

Massnahmen

a) Gebäudehülle

Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 4

b) Sonnenkollektor-Anlagen zur Warmegewinnung

Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 5

c) Wärmepumpen-Anlagen zur Warmegewinnung

¹ Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 740.1

§ 6

Anrechnung von anderen Beiträgen

Bei den in den Paragraphen 3, 4 und 5 festgesetzten Kantonsbeiträgen sind allfällige andere Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug zu bringen.

§ 7

Technische Anforderungen

¹ Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest.

² Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.

§ 8

Vollzug

¹ Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet.

² Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.

§ 9

Übergangsbestimmung

Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009¹⁾, die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievor heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 740.16

²⁾ In-Kraft-Treten am